



Singkreis Wabern

Statuten

I. Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Singkreis Wabern“ besteht seit 29. August 1941 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Wabern.

Art. 2

Der Singkreis Wabern ist Mitglied des Schweizerischen Kirchengesangsbundes und anerkennt dessen Grundsätze.

Art. 3

Der Chor nimmt folgende Aufgaben im Sinne der Kirchenordnung des Evangelisch-Reformierten Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn wahr:

Das Einstudieren von Kirchenliedern, geistlichen Werken und anderen für den kirchlichen Rahmen geeigneten Werken und Liedern, um diese an Gottesdiensten, Konzerten und kirchlichen Feiern vorzutragen.

II. Zugehörigkeit

Art. 4

Aktive Mitgliedschaft

Der Singkreis Wabern steht allen Sängerinnen und Sängern offen, die Freude am Singen mitbringen und bereit sind, regelmässig an Proben sowie Gottesdiensten, kirchlichen Anlässen und kirchlichen oder ausserkirchlichen Konzerten teilzunehmen.

Aktive Mitglieder entrichten einen der Höhe nach von der Hauptversammlung des Vereins festzusetzenden jährlichen Mitgliederbeitrag.

Passive Mitgliedschaft

Wer dem Verein nahesteht, ohne aktiv mitwirken zu wollen, kann ihn als Passivmitglied des Singkreises Wabern unterstützen. Die Höhe des Jahresbeitrags für Passivmitglieder wird ebenfalls von der Hauptversammlung festgesetzt.

Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann für besondere Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit durch mündliche Beitrittserklärung an den Vorstand erfolgen.

Austritt

Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich oder per Email mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag ist auch bei unterjährigem Austritt für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

III. Organisation

Art. 5

Vereinsversammlung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Alle Aktiv- und Passivmitglieder sind stimmberechtigt. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Alljährlich findet nach Abschluss des Vereinsjahres eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 20 Tage vorher.

Auf Wunsch des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist vom Vorstand auf 7 Tage verkürzt werden.

Zur ordentlichen Hauptversammlung wird ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kirchenkreis-kommission Wabern eingeladen.

Zuständigkeit

Die Kompetenzen der Vereinsversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin

- Wahl des Dirigenten / der Dirigentin
- Wahl von 2 Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Voranschlages
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Décharge-Erteilung der Vorstandsmitglieder
- Statutenrevision
- Auflösung des Vereins
- Alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Art. 6

Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- Präsident / Präsidentin
- Sekretär / Sekretärin
- Kassier / Kassiererin

Rechte und Pflichten im Allgemeinen / Vertretungsbefugnis

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

Zeichnungsberechtigt ist der Präsident oder die Präsidentin. Im Verhinderungsfall ist ein anderes Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Vorberatung der Vereinsangelegenheiten und der Vollzug der Vereinsbeschlüsse. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Der Vorstand beschliesst zusammen mit der Chorleitung über die Auswahl der Chorwerke und erstellt das Jahresprogramm.

Präsident / Präsidentin

Der Präsident / die Präsidentin vertritt den Chor nach aussen. Er / sie leitet und überwacht die

Vorstandssitzung und die Hauptversammlung. Er / sie verfasst den Jahresbericht. Bei Stimmengleichheit fällt er / sie den Stichentscheid.

Der Präsident / die Präsidentin wird vom Vizepräsidenten / Vizepräsidentin unterstützt und im Verhinderungsfall von ihm / ihr vertreten.

Sekretär / Sekretärin

Der Sekretär / die Sekretärin führt die Protokolle von Hauptversammlung, Vorstandssitzungen sowie Vereinssitzungen und besorgt die Korrespondenz in Absprache mit dem Präsidenten / der Präsidentin. Er / sie führt das Mitgliederverzeichnis.

Kassier / Kassiererin

Der Kassier / die Kassiererin führt die Vereinsrechnung und die Konzertrechnung. Er / sie erstellt zusammen mit dem Präsidenten / der Präsidentin das Budget. Er / sie verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt die Jahresrechnung zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung. In Zusammenarbeit mit den Revisoren organisiert er / sie die Prüfung der Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 7

Dirigent / Dirigentin

Der Dirigent / die Dirigentin leitet die musikalischen Übungen und Aufführungen. Die Kirchenkreiskommission wählt zusammen mit dem Vorstand des Vereins den Dirigenten / die Dirigentin.

Die Kirchgemeinde Köniz erstellt den Vertrag und das Pflichtenheft und finanziert den Dirigenten / die Dirigentin. Der Dirigent / die Dirigentin gilt als wiedergewählt, wenn keine Demission vorliegt oder kein Antrag auf Neuwahl eingereicht wird.

Der Dirigent / die Dirigentin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er / sie ist für die jährliche Meldung an die SUISA besorgt.

Art. 8

Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen

Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen prüfen die Buchhaltung und Jahresrechnung. Sie stellen Bericht und Antrag zuhanden der Hauptversammlung. Sie haben jederzeit das Recht, Buchführung und Bestände zu kontrollieren. Als Revisoren / Revisorinnen sind nur Aktivmitglieder wählbar. Sie dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand vertreten sein.

Art. 9

Amts-dauer

Für die Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren gilt eine Amtsdauer von 4 Jahren. Sie sind mehrfach wiederwählbar.

IV. Übriges

Art. 10

Kinderchor

Zusätzlich zum Singkreis der Erwachsenen kann auch ein Kinderchor eingerichtet werden, welcher ebenfalls durch die Kirchgemeinde Köniz mitgetragen wird. Die Programmgestaltung obliegt der Chorleitung beider Chöre.

Art. 11

Finanzen

Die Einnahmen des Chores bestehen aus:

- Beitrag der Kirchgemeinde
- Jahresbeiträge der Aktiv- und Passiv-Mitglieder
- Ertrag aus Veranstaltungen
- Sponsoring-Einnahmen
- Allfällige Geschenke und Zuwendungen

Art. 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Chores kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. In diesem Fall ist das Vereinsvermögen der Kirchenkreiskommission Wabern zur Verwaltung zu übergeben, so dass es bei einer späteren Neugründung eines Kirchenchores wieder zur Verfügung steht.

Art. 13

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14

Statutenrevision

Anträge über Statutenrevisionen sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie mit Vereinsbeschluss an der Hauptversammlung genehmigt worden sind.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Februar 2013.

Angenommen an der Hauptversammlung vom 26. Februar 2016.

Wabern, 26. Februar 2016

Singkreis Wabern

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

 

**Die Kirchenkreiskommission Wabern hat von den vorliegenden Statuten
Kenntnis genommen:**


Kirchenkreiskommission Wabern